

## **328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

# **Bericht des Gesundheitsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (235 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird**

Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBI. Nr. 272/1958, wurde bislang erst einmal 1992 in Anpassung an den Grundsatz des freien Warenverkehrs im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen novelliert.

Nunmehr ergibt sich die Notwendigkeit, Anpassungen im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, 80/777/EWG, vorzunehmen. Weiters sind Änderungen erforderlich, die sich auf Grund der mehr als dreißigjährigen Vollzugserfahrung ergeben haben. So sollen künftig in Kuranstalten und Kureinrichtungen auch bestimmte Zusatztherapien zulässig sein. Darüber hinaus werden die Bestimmungen über die Erteilung von Einfuhrbewilligungen durch den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz präziser gefaßt und die Erteilung der Einfuhrbewilligung auf fünf Jahre befristet. Schließlich werden Zitatangepassungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Gesundheitsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. September 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Günther Leiner, Mag. Gabriela Moser, Klara Motter, Heidemaria Onodi, Mag. Herbert Haupt, der Ausschußobmann Dr. Alois Pumberger sowie die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz Dr. Christa Krammer.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Gabriela Moser sowie ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Alois Pumberger und Genossen fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Der Gesundheitsausschuß traf einstimmig folgende Feststellung:

„Der Gesundheitsausschuß legt Wert darauf, daß durch die Erweiterung um Zusatztherapien keinesfalls die Unterscheidung gegenüber Krankenanstalten verlassen wird. Durch die Worte ‚Zusatztherapien‘ und ‚Ergänzung der Kurbehandlung‘ wird zum Ausdruck gebracht, daß ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kur stehende Therapien, die nicht mit medizinischen Risiken verbunden sind, zur Anwendung gelangen können. So sind beispielsweise umfassende physikalische Therapiebereiche Krankenanstalten nach dem KAG vorbehalten.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (235 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 09 19

**Edeltraud Lentsch**  
Berichterstatterin

**Dr. Alois Pumberger**  
Obmann